

Abwägungsprotokoll vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast am

über die während der formellen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie während der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 30.03.2022 wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans informiert und unter Fristsetzung bis zum 02.05.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert. In der Zeit vom 04.04.2022 bis einschließlich 05.05.2022 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein.

Inhaltsverzeichnis

- Tabelle 1 Aufstellung der mit Schreiben vom 30.03.2020 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
- Tabelle 2 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben
- Tabelle 3 Abwägung der Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
- Tabelle 4 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Tabelle 1 Aufstellung der mit Schreiben vom 30.03.2022 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	01.04.22
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	04.04.22
3	Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Finsterwalde	04.04.22
4	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH, Finsterwalde	05.04.22
5	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Leipzig	05.04.22
6	Land Brandenburg Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Schönefeld	07.04.22
7	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Potsdam	08.04.22
8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Cottbus	09.04.22
9	Stadtverwaltung Finsterwalde, Finsterwalde	11.04.22
10	GASCADE Gastransport GmbH, Kassel	11.04.22
11	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost, Berlin	12.04.22
12	Land Brandenburg Landesamt für Bauen und Verkehr, Cottbus	19.04.22
13	Land Brandenburg Landesbetrieb Straßenwesen, Cottbus	19.04.22
14	Land Brandenburg Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Cottbus	19.04.22
15	Stadt Luckau, Luckau	25.04.22
16	Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz, Sonnewalde	25.04.22
17	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Hohenleipisch	28.04.22
18	Landesamt für Umwelt, Potsdam	28.04.22
19	Deutscher Wetterdienst, Potsdam	29.04.22
20	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Luckau	29.04.22
21	IHK Cottbus	29.04.22
22	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Berlin	29.04.22
23	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Potsdam	02.05.22
24	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Cottbus	02.05.22

25	Landkreis Elbe-Elster, Herzberg (Elster)	02.05.22
26	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald, Cottbus	03.05.22
27	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Cottbus	04.05.22
28	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Senftenberg	04.05.22

Tabelle 2 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben hat

Nr.	Träger öffentlicher Belange
1	Envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz
1	NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & Co.KG, Berlin
2	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Berlin
4	Bundespolizei Berlin, Berlin
5	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Potsdam
6	Projektorganisation Digitalfunk BOS Brandenburg, Potsdam
7	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Potsdam
8	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zossen
9	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 Verkehrsangelegenheiten, Cottbus
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Cottbus
11	Bundesnetzagentur n für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Cottbus
13	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH, Zossen
14	Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten (GESA), Berlin
15	Handelsverband Berlin - Brandenburg e.V. Abt. Landesplanung, Frankfurt/Oeder
16	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH, Lichterfeld-Schacksdorf
17	Gemeinde Crinitz, Massen-Niederlausitz
18	Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz
19	Gemeinde Sallgast, Massen-Niederlausitz
20	Gemeinde Massen-Niederlausitz, Massen-Niederlausitz
21	Stadt Sonnewalde, Sonnewalde
22	Stadt Lauchhammer, Lauchhammer
23	Stadt Calau, Calau
24	Tourismusverband Elbe - Elster - Land e.V., Bad Liebenwerda
25	EMIS Energy GmbH, Lübbenau/Spreewald

Tabelle 3 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
Kommentar JK				
1	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	01.04.22	Im Plangebiet befinden sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen oder sind in nächster Zeit geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	04.04.22	Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen keine Einwände zu der Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Langer Damm 14 03238 Finsterwalde	04.04.22	Im Planbereich befinden sich keine Leitungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	05.04.22	Die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	05.04.22	GDMcom GmbH erteilt Auskunft für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Hauptsitz Halle --> keine Betroffenheit Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), Hauptsitz Schwaig b. Nürnberg --> keine Betroffenheit ONTRAS Gastransport GmbH, Hauptsitz Leipzig --> keine Betroffenheit VNG Gasspeicher GmbH, Hauptsitz Leipzig --> keine Betroffenheit Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der o.g. Anlagenbetreiber. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, ist eine erneute Anfrage durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Land Brandenburg Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	07.04.22	Die bereits abgegebene Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung behält weiterhin Gültigkeit. Die darin angeführten Punkte und erteilten Hinweise sind zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn wurde beteiligt (lfd. Nr. 2).

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p><i>Nachrichtlich zur Information Auszug aus der Stellungnahme vom 24.02.2020 welche mit Protokoll Stand 02.02.2022 bereits abgewogen wurde: Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. Belange der zivilen Luftfahrt werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes. Sollte eine Änderung der Planunterlagen erfolgen, sind diese erneut bei der Luftfahrtbehörde einzureichen. Zur Abklärung militärischer Belange wird empfohlen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn zu beteiligen.</i></p>	<p><i>Auszug Abwägungsprotokoll Stand 02.02.2022: Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt.</i></p>
7	<p>Land Brandenburg Gemeinsame Landesplanungsabteilung Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam</p>	08.04.22	<p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Verweis auf die Stellungnahme vom 30.01.2020, in der auf die geltenden übergeordneten Pläne und eine erforderliche Änderung des FNP verwiesen wird; keine Einwände</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	<p>Land Brandenburg Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus</p>	04.04.22	<p>Das Plangebiet berührt das durch § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG geschützte und unter der Nummer 20706 eingetragene Bodendenkmal "Siedlung der Bronze-/Eisenzeit, Klingmühl Fpl. 4". Dieses ist in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Lage kann dem BLDAM-Web-GIS entnommen werden. Zudem sind die folgenden Festsetzungen zum Bodendenkmalschutz in den Satzungsentwurf des B-Plans aufzunehmen: "Der Planbereich berührt ein Bodendenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Bestimmungen des BbgDSchG sind zu beachten. Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z.B. Tiefbauarbeiten) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherrn (§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG)."</p>	<p>Der Schutz des Bodendenkmals wurde in der Begründung aufgenommen und in der Planzeichnung in den benannten Grenzen eingetragen. Das betroffene Baufeld wurde in seinem Umfang entsprechend reduziert. In der Maßnahmefläche M1 finden keine Baumaßnahmen statt. Die benannten Festsetzungen wurden im Festsetzungskatalog aufgenommen.</p>
9	<p>Stadtverwaltung Finsterwalde Schloßstr. 7/8 03238 Finsterwalde</p>	06.04.22	<p>Es besteht keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	<p>GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Str. 108-112 34119 Kassel</p>	11.04.22	<p>Antwort erfolgt auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co.KG</p> <p>Die Anlagen von GASCADE Gastransport GmbH sowie der v.g. Betreiber sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
11	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin	12.04.22	Das DB Hinweisblatt zur Beteiligung bei Bau- und Planungsvorhaben wurde übergeben. DB AG kann keine Auskunft erteilen, da die betroffene Bahnstrecke verkauft wurde. Der neue Eigentümer ist zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die neuen Eigentümer (Stadt Finsterwalde, Amt Kleine Elster) sind beteiligt worden und haben keine Einwände benannt.
12	Land Brandenburg Landesamt für Bauen und Verkehr PSF 10 07 44 03007 Cottbus	12.04.22	Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen weiterhin keine Einwände. Folgende Hinweise bezüglich der zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Verkehrsbereiche sollen beachtet werden: <i>Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr</i> Unmittelbar südwestlich des Plangebietes verläuft die Eisenbahnstrecke IFS Industriebahn Finsterwalde-Sallgast. Weitergehende Untersuchungen möglicher Blendwirkungen in Bezug auf die Bahntrasse sind zu führen. Das entsprechende Eisenbahnverkehrsunternehmen ist am B-Plan-Verfahren zu beteiligen. <i>Ziviler Luftverkehr</i> Von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ergeht eine ggfs. gesonderte Stellungnahme. <i>Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV</i> Belange der Binnenschifffahrt und des übrigen ÖPNV werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Ein Blendgutachten wird erstellt. Die Eisenbahnstrecke ist außer Betrieb, die Eigentümer (Stadt Finsterwalde, Amt Kleine Elster) sind beteiligt worden und haben keine Einwände benannt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13	Land Brandenburg Landesbetrieb Straßenwesen Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	12.04.22	Der Geltungsbereich des B-Planes berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden. Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Land Brandenburg Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Postfach 10 09 33 03009 Cottbus	13.04.22	Seitens des LBGR wurde bei der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der jetzt eingegangenen Unterlagen haben sich keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in der bereits abgegebenen Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Stellungnahme LMBV siehe Nr. 28

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p><i>Nachrichtlich zur Information Auszug aus der Stellungnahme vom 31.01.2020, welche mit Protokoll Stand 02.02.2022 bereits abgewogen wurde:</i></p> <p><i>Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächen eines zugelassenen Abschlussbetriebsplanes des ehemaligen Braunkohletagebaus Lauchhammer der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH. Für diese Planfläche besteht noch Bergaufsicht, deshalb wurde die LMBV beteiligt. Im Plangebiet liegen zahlreiche Brunnen, die seinerzeit zur Entwässerung des Tagebaus errichtet worden. Auch liegt das Planungsgebiet vollständig im Beeinflussungsbereich der durch den Braunkohle-bergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkungen. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten. Die LMBV ist auch im weiteren Prozess einzubeziehen und deren Vorgaben zu den voranstehenden Punkten zu beachten.</i></p>	<p><i>Auszug Abwägungsprotokoll Stand 02.02.2022:</i></p> <p><i>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Stellungnahme LMBV siehe Nr. 37</i></p>
15	Stadt Luckau Am Markt 34 15926 Luckau	20.04.22	Seitens der Stadt Luckau bestehen keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16	Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	22.04.22	<p>Das Plangebiet grenzt im Westen an den Klingmühler Mühlgraben (Gewässer II. Ordnung). Ein Unterhaltungstreifen von beidseitig 5m ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine durchgehend befahrbare Unterhaltungsstraße wird benötigt. Ggfs. erhöhte Aufwendungen/Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung, die aus der Umsetzung des geplanten Vorhabens resultieren, sind vom Vorhabenträger zu ersetzen. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht werden folgende Forderungen erhoben:</p> <p>Bei Bauwerken an Gewässern ist zu beachten, dass die Abflußleistungsfähigkeit des Gewässers gewährleistet bleibt und nicht eingeschränkt wird. Bei Regen- bzw. Abwasserleitungen wird künstlich mehr Wasser eingeleitet als auf natürliche Weise --> kommt es dadurch zu Behinderungen, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird befolgt.</p> <p>Das Baufeld (konkret der Zaun) wird in der Planzeichnung mit 5m Abstand zum Klingmühler Mühlgraben festgesetzt.</p> <p>Erhöhte Aufwendungen/Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung, die aus der Umsetzung des geplanten Vorhabens resultieren, sind im Verfahren nicht erkennbar.</p> <p>Der Klingmühler Mühlgraben liegt außerhalb des Plangebietes. Die Abflußleistungsfähigkeit des Gewässers bleibt unverändert gewährleistet. Es erfolgen keine Regen- bzw. Abwasserleitungen in den Klingmühler Mühlgraben.</p>
17	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	28.04.22	Wald im Sinne § 2 LWaldG ist nicht betroffen, somit werden forstliche Belange nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
18	Land Brandenburg Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	28.04.22	Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen zur Kenntnis genommen und überprüft. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster zuständig. Der Fachbereich Immissionsschutz gibt folgende Stellungnahme ab: Die Unterlagen wurden geprüft --> es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Den in Planbegründung und Umweltbericht enthaltenen Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird gefolgt. Demnach können erhebliche Nachteile oder Beeinträchtigungen infolge von Geräuschen oder Lichteinwirkungen für die vorhandene Wohnnutzung weitestgehend ausgeschlossen werden. Weiterführende Untersuchungen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19	Deutscher Wetterdienst Postfach 60 05 52 14405 Potsdam	26.04.22	Der öffentlich-rechtliche Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20	Land Brandenburg Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	25.04.22	Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft sowie für die Landentwicklung. In dieser Funktion wird zum Vorhaben Stellung genommen: Ein Solarpark sollte nur noch auf landwirtschaftlicher Nutzfläche mit einer Bodenwertzahl unter 30 genehmigt werden, um einem Verlust an höherwertigem Ackerland Einhalt zu gebieten. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme. Ein Flurbereinigungsverfahren ist vom Vorhaben nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bodenwerte sind in der Standortalternativenprüfung (Anlage 3 zum Bebauungsplan) für jedes Potentialgebiet separat dargestellt und bei der Eignungseinschätzung beachtet worden. Beansprucht werden überwiegend bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen für Spargelkulturen, welche zur Regeneration der Böden landwirtschaftlich nachgenutzt werden (Grünlandpflege, Schafbeweidung). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
21	Industrie- und Handelskammer Goethestraße 1 03046 Cottbus	29.04.22	Seitens der IHK bestehen keine Einwände und Anmerkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
22	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH Attilastraße 61-67 12105 Berlin	29.04.22	Seitens der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH bestehen keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens und eine Neuverlegung ist derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
23	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände Gt Lindenstraße 34 14467 Potsdam	02.05.22	<p>Freiflächenanlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes in der Regel einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Der Ausbau von Photovoltaikanlagen sollte naturverträglich erfolgen und umweltrelevante Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden. Es ist anzunehmen, dass der unmittelbar angrenzende Bereich der Ackerfläche ökologische Funktionen im Zusammenhang mit dem Waldrand übernimmt [...]. Eine entsprechende Kartierung und Bewertung der Gegebenheiten muss [aus Sicht des LaNV] daher nachgeholt werden. Vorhandene Feldgehölze sind in den Solarpark mit einzubinden (Biotopverbundsystem).</p> <p>Eine Aufteilung des Plangebietes in Teilfelder, welche u.a. eine Durchquerung von Großsäugetieren ermöglicht, ist unbedingt umzusetzen. Das Laichgewässer ist zu erhalten und vor jeglicher Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten zu schützen. Es werden ca. 0,6 ha Kiefernvorwald beansprucht. Bei einer Ausgleichspflanzung von Gehölzen ist die Fläche durch den geplanten Baumbestand aufzuwerten. Offenlandbiotope sind zu erhalten. Eine Pflanzung von Gehölzen entlang von Wegen, Straßen und Fließgewässern wäre sinnvoll.</p> <p>Eine Doppel- und Mehrfachnutzung von Solarparkflächen ist wünschenswert. Die Haltung von Hühnern oder Gänsen sollte jedoch auf einer separat eingezäunten Teilfläche des Solarparks erfolgen, um den Tieren auch ausreichend Versteckmöglichkeiten zu bieten.</p> <p><u>Gestaltungsspielraum für biologische Vielfalt und Erholung</u></p> <p>Aus Sicht des Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR beinhaltet der B-Plan keinen ausreichenden Ausgleich mit den Naturschutzbelangen. Das Vorhaben sollte mit umweltschützenden Anforderungen in Einklang gebracht werden (Ziele gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz). Die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt einschließlich ihrer Lebensstätten sowie der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen sind zu erhalten bzw. zu ermöglichen.</p>	<p>Der Hinweis wird befolgt.</p> <p>Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist im ergänzten Umweltbericht (Kapitel 6.1.1 Biotope, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt) weitergehend ausführlich beschrieben und bewertet worden. Es sind die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich sowie zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen z. B. in den Maßnahmeblättern benannt.</p> <p>Eine entsprechende Kartierung und Bewertung der Gegebenheiten ist im Umweltbericht aufgenommen worden (Kapitel: 6.1.1 Biotope, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt - Biotoptypen).</p> <p>Das Plangebiet wurde entsprechend Planzeichnung in Teilfelder aufgeteilt. Für die bessere Durchquerung von Großsäugetieren wird in den aufgestockten ehemaligen Filterbrunnenstrecken die Maßnahme M10 durchgeführt.</p> <p>Der Kiefernvorwald wird mit dem vorliegenden Planstand nicht mehr beansprucht und bleibt erhalten. Vorhandene Biotope und Gehölze entlang von Wegen und Straßen werden erhalten.</p> <p>Eine Mehrfachnutzung ist Planungsbestandteil, separate Einzäunungen nach Tierarten erfolgen gemäß einem Bewirtschaftungskonzept des zukünftigen Betreibers der Tierhaltung.</p> <p>Die naturschutzrechtlichen Eingriffe wurden im Vergleich zum Planstand 02.02.2022 reduziert, die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wurden im Plangebiet erweitert, sowie neue Maßnahmen hinzugenommen. Beispielsweise wird auf die Waldrodung an der westlichen Grenze verzichtet, das ehem. Baufeld 6 wird als Streuobstwiese festgesetzt und die Waldrandgestaltung vergrößert.</p> <p>Der geplante, nunmehr ausreichende Ausgleich ist im ergänzten Umweltbericht weitergehend ausführlich beschrieben und bewertet worden. Es sind die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich sowie zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen benannt.</p> <p>Die Forderungen werden entsprechend den Ausführungen im Umweltbericht eingehalten.</p>

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Möglichkeiten für die Anlage eines artenreichen Waldrandes zwischen Wald und Solarpaneelen sowie eines klimafreundlichen Wanderkorridors, Waldränder sollten naturnah aufgebaut werden. In der Kontaktzone von Wald und Feld kommen besonders viele Tier- und Pflanzenarten vor. Der Solarpark sollte einen wichtigen Beitrag für die Versorgungssicherheit mit Energie und den Klimawandel auf der einen und für den Naturschutz auf der anderen Seite leisten. Dazu müsste zwischen den Solarpaneelen und erster Baumreihe der Wälder ein Streifen für den Aufbau eines Waldrandes belassen werden.</p> <p><u>Zusammenfassende Empfehlungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung eines durchgängigen Waldmantels mit vorgelagertem Krautsaum - Planung eines breiten Korridors quer durch die große Freifläche - Haltung von Hühnern oder Gänsen nur auf separat eingezäunten Teilflächen - Erhalt der Feldgehölze - Erhalt der Laichgewässer der Wechselkröten sowie Bewahrung vor Beeinträchtigungen 	<p>Mit der Ausgleichsmaßnahme M6 werden Waldrandgestaltungsmaßnahmen einschließlich eines Krautsaumes innerhalb der Umzäunung umgesetzt.</p> <p>Waldrandgestaltungsmaßnahmen einschließlich Krautsaum wurden als Festsetzung durchgängig aufgenommen.</p> <p>Die geplanten Korridore wurden teilweise verbreitert und durch eine Verbindung an der Kläranlage zusätzlich ergänzt. Die ehemaligen Filterbrunnenstrecken werden als Wanderkorridor aufgewertet, ebenso bleiben die vorhandenen Wege als Luftaustausch- und Kaltluftleitbahnen konsequent erhalten.</p> <p>Der Solarpark Sallgast ist mit seinen nunmehr 8 Teilflächen relativ kleinteilig strukturiert, hier werden die empfohlenen Größen der Modulteilflächen deutlich unterschritten.</p> <p>Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Korridor durch die Ausgrenzung des Flurstückes 84, Flur 9 entstanden.</p> <p>Innere Einzäunungen werden gemäß Bewirtschaftungskonzept des zukünftigen Betreibers der Tierhaltung eingesetzt.</p> <p>Erhalt und Bewahrung von Feldgehölzen und Laichgewässern sind gemäß Umweltbericht gesichert.</p>
24	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Geschäftsbereich Facilitymanagement Liegenschaftsmanagement Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus	02.05.22	Zur geplanten Baumaßnahme bestehen keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Str. 2 04916 Herzberg (Elster)	29.04.22		
25.1	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Untere Bauaufsichtsbehörde	29.04.22	<p>Es bestehen weiterhin Bedenken aus bauplanungsrechtlicher Sicht.</p> <p>1. Im Umweltbericht ist gutachterlich nachzuweisen, dass das Vorhaben keine nachteiligen Blendwirkungen für die südlich gelegene Wohnbebauung verursacht.</p>	<p>Mögliche Blendwirkungen für die südlich gelegene Bebauung wurden im ergänzten Umweltbericht erfasst und bewertet. Darüberhinaus wird ein separat beauftragtes Blendgutachten beige stellt.</p>

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		2.	Bei der Aufstellung eines vBPL sind die spezifischen, rechtlichen Erfordernisse und Besonderheiten zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger muss vor Abschluss des Durchführungsvertrages über alle in Anspruch genommenen Flächen verfügungsberechtigt sein. Die Flächeninanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde oder der Kläranlage ist nicht nachvollziehbar aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde.	Die Verfügbarkeit der Baugrundstücke wird vom Vorhabenträger bis auf das Flurstück 84, Flur 9, nachgewiesen. Das betroffene Grundstück wird in der aktuellen Planzeichnung ausgegrenzt und ist damit nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen ist mit der Gemeinde vertraglich zu sichern. Der Betrieb der Kläranlage wird nicht beeinträchtigt.
		3.	Im vBPL wird auf eine zeitliche Befristung des Vorhabens "bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaikanlage" abgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass hier eine Baugenehmigung für unbestimmte Zeit ausgereicht werden muss (auch im Einklang mit Änderung FNP). Eine rechtliche Sicherung einer maximalen Nutzungsdauer von bspw. 30 Jahren kann somit nicht aus dem vBPL oder dem nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren abgeleitet werden. Desweiteren stellt sich die Frage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach der Nutzungsaufgabe der PV-Anlage, da dann umfangreiche Dauergrünlandflächen wieder in ggfs. intensiv-genutzte Landwirtschaftsflächen umgenutzt werden sollen.	<i>"Nach einer geplanten Betriebsdauer des Solarparks von mindestens 30 Jahren soll nach der endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaik-Anlage eine Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung durch Rückbau sämtlicher Anlagenbestandteile ermöglicht werden."</i> Mit der Festsetzung der Nutzung für einen bestimmten Zeitraum auf Grundlage BauGB § 9 Absatz 2 (1.) soll gemäß Satz 2 eine Folgenutzung festgesetzt werden. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Die zum Zeitpunkt der endgültigen Einstellung des Betriebes gültigen Rechtsvorschriften sind bei einer erneuten Umnutzung zu beachten. Bei einer Freiflächenanlage sind in der Regel nur etwa 0,5 bis 1 Prozent der Fläche insgesamt tatsächlich versiegelt, da sich die Versiegelung des Bodens bei Anlagen mit Schraub- oder Rammfundamenten vor allem auf die erforderliche Fläche für Wechselrichter mit Trafo und Erschließungsflächen beschränkt. Um dies in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen, wird eine einschränkende Festsetzung aufgenommen. Den Hinweisen wird gefolgt.
		4.	Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl als Höchstmaß der Versiegelung kann bedingungsweise in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung geringer bilanziert werden, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Dies ist mit einem unverbindlichen Verweis auf "Ständerbauweise" nicht ausreichend.	Um dies in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen, wird eine einschränkende Festsetzung aufgenommen. Den Hinweisen wird gefolgt.
		5.	Verschiedene Festsetzungen entsprechen nicht dem Bestimmtheitsgebot von Rechtsnormen und sind somit auch nicht vollzugsfähig: - Farbgebung in den textlichen Festsetzungen 5 u. 6 - konkreter Maßnahmenumfang von Ausgleichsmaßnahme A1 und M5 - naturschutzrechtliche Zweckbestimmung und Bebauungsumfang der "Ausgleichsmaßnahme" A4 - Eintrittsbedingung von Ausgleichsmaßnahme M4 - Materialverwendung in der textlichen Festsetzung Nr. 9 Satz 1	- Farbgebung "dunkelgrün" wird ergänzt - Der Maßnahmenumfang der Ausgleichs- und Ersatz-, sowie der Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen wurde im Umweltbericht neu gefasst (S. 59/60) und konkret dargestellt, sowie in der Planzeichnung ergänzt. - An der Errichtung von Infotafeln und Bänken besteht Interesse der Gemeinde. Die Bezeichnung "Ausgleichsmaßnahme" wurde für diesen Punkt gestrichen. - Eintrittsumfang der Maßnahme M4 bei einer Beeinträchtigung der temporären Kleingewässer wird im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung festgelegt. - Text wurde ergänzt: Solarmodule auf Siliziumbasis, ohne gefährliche Schwermetalle

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		6.	Das Sanierungsgebiet der LMBV und die damit in Verbindung stehenden baulichen Anlagen (Filterbrunnen, Grundwassermesspunkte) sind im räumlichen Geltungsbereich zu übernehmen und eindeutig zu verorten und mit ergänzenden Festsetzungen zu erläutern.	Die Filterbrunnen und Grundwassermesspunkte sind im amtlichen Lageplan des ÖbV Tobias Geisler vom 04.08.2022 nach Angabe von Koordinaten der LMBV verortet und werden im Baugenehmigungsverfahren präzise dargestellt. In der Planzeichnung sind diese nachrichtlich und maßstäblich übernommen, die zeichnerische Darstellung wurde ergänzt. Die freizuhaltende Fläche von der Bebauung: 10-m-Radius um Filterbrunnen wird im Festsetzungskatalog aufgenommen. Den Hinweisen wird gefolgt:
		7.	In der städtebaulichen Begründung sind die Ausführungen zum Umgang mit den Verkehrsflächen im Plangebiet nicht nachvollziehbar. Die Wegegrundstücke der Gemeinde werden als Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt und öffentlich gewidmet. Im Festsetzungskatalog findet sich keine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Verfügungsberechtigung der Vorhabenträger für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen besitzt.	Die städtebauliche Begründung (und entsprechend der Festsetzungskatalog) wurde geändert: <i>"Die Wegegrundstücke der Gemeinde Sallgast im Vorhabengebiet werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11) festgesetzt. Die Gemeinde Sallgast beabsichtigt eine Widmung der Wegegrundstücke im Vorhabengebiet nach dem Straßen- und Wegerecht als öffentliche Straße und gewährt auf diesen Flächen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Vorhabenträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)".</i>
		8.	Die Rechtsgrundlagen zur Aufstellung des vBPL sind auf der Planurkunde abzubilden. Weiterhin sind die in der Planzeichenerklärung und in den textlichen Festsetzungen angewendeten Rechtsnormen von BauGB und BauNVO vollständig zu benennen.	Den Hinweisen wird gefolgt. Die Rechtsgrundlagen werden auf der Planurkunde abgebildet. Die in der Planzeichenerklärung und in den textlichen Festsetzungen angewendeten Rechtsnormen von BauGB und BauNVO werden vollständig benannt.
		9.	Es wird auf die Verfahrenserfordernisse gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB verwiesen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Verfahrenserfordernisse gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB werden beachtet: <i>"Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen."</i>
		10.	Für die bauliche Realisierung wird angemerkt, das für die GRZ-Berechnung der Grundstücksbegriff maßgeblich ist und nicht die Größe des festgesetzten Sondergebietes. Die Zusammenlegung mehrerer Baugrundstücke verschiedener Eigentümer zu einer "städtebaulichen Einheit" durch Vereinigungsbaulast kann nicht für die Ermittlung des durchschnittlichen Maßes der baulichen Nutzung anerkannt werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die gesicherte Erschließung sämtlicher Grundstücksflächen nachzuweisen.	Die Anmerkungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Die Herleitung zur Berechnung der GRZ wurde in der Begründung und im Festsetzungskatalog präzisiert.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
25.2	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Untere Naturschutzbehörde	29.04.22	<p>Eingriffsregelung <u>Begründung Seite 7, Punkt 2.1 Stadträumliche Einbindung:</u> Die Fläche unterhalb der Module ist Dauergrünland. Eine intensive Nutzung ist nicht ohne einen Umbruch möglich. Dies bedarf einer Genehmigung und Ausgleichsflächen.</p> <p><u>Begründung Seite 17, Punkt 5.2 Maß der Nutzung:</u> Es ist erforderlich, Angaben zum maximalen Versiegelungsgrad der Baugebietsfläche zu machen, um eine theoretische Versiegelung in Höhe der GRZ 0,7 auszuschließen. <u>Begründung Seite 19, Punkt 5.8. Ausgleichsmaßnahmen:</u> Die Aufstellung von Informationstafeln und Sitzgruppen an zwei Eingängen zum Solarpark sind zu begrüßen. Sie stellen jedoch keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für beeinträchtigte Biotope und Habitats dar. Umweltbericht Seite 17, Punkt 4 Merkmale der PV-Anlage und ihre Wirkfaktoren: Der mögliche Einfluss großflächiger Solarmodule auf das Kleinklima fand kaum Berücksichtigung. Es kann hierbei zu einem "Wärmeinsel-Effekt" kommen, der möglicherweise zu einer lokalen Erwärmung führen kann. Es sollte näher darauf eingegangen werden, inwiefern solche negativen Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Umweltbericht Seite 57, Punkt 9: Das Kapitel 9 ist mit konkreten Aussagen zum geplanten Vorhaben zu ergänzen.</p> <p>Im Umweltbericht ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz gemäß HVE 2009 zu ergänzen.</p> <p>Hinweis für das Teilgebiet 4: Für großflächige PV-Anlagen sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. Denkbar wäre ein Migrationskorridor von der Südspitze des Teilgebietes 3.1 bis zur Südspitze des Teilgebietes 6.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt: Mit der Festsetzung der Nutzung für einen bestimmten Zeitraum auf Grundlage BauGB § 9 Absatz 2 (1.) soll gemäß Satz 2 eine Folgenutzung festgesetzt werden. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Die zum Zeitpunkt der endgültigen Einstellung des Betriebes gültigen Rechtsvorschriften sind bei einer erneuten Umnutzung zu beachten.</p> <p>Der maximale Versiegelungsgrad wird mit 3% der Grundstücksflächen im Festsetzungskatalog aufgenommen.</p> <p>An der Aufstellung von Informationstafeln und Sitzgruppen an zwei Eingängen zum Solarpark besteht Interesse der Gemeinde. Die Bezeichnung "Ausgleichsmaßnahme" wurde für diesen Punkt gestrichen. Den Hinweisen wird gefolgt: Der Umweltbericht wurde überarbeitet, berücksichtigt einen "Wärmeinsel-Effekt" (Kapitel: 6.1.4 Luft, Klima und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels) und beschreibt, das die ehemaligen Filterbrunnenstrecken in Verbindung mit den vorhandenen Wegen als Luftaustausch- und Kaltluftleitbahnen konsequent erhalten bleiben.</p> <p>Das Kapitel 9 (Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete) wurde mit konkreten Aussagen zum geplanten Vorhaben ergänzt.</p> <p>Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde im Umweltbericht Kapitel 7 (Kompensationsmaßnahmen) ergänzt. Der Solarpark Sallgast ist mit seinen nunmehr 8 Teilflächen relativ kleinteilig strukturiert, hier werden die empfohlenen Größen der Module Teilflächen deutlich unterschritten. Insofern ist die geringfügige Überschreitung einer Einzellänge auch unter Beachtung des empfehlenden Charakters tolerierbar. Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Korridor durch die Ausgrenzung des Flurstückes 84, Flur 9 entstanden.</p>

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p><u>Arten- und Biotopschutz, Natura 2000:</u> Die Auswirkungen der Modultischflächen und der Einzäunung werden im Umweltbericht als auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht hinreichend betrachtet und bewertet. Die getroffene Flächenfestsetzung eröffnet die Möglichkeit eines Zaunbaus direkt entlang der Waldkanten, des Bahndammes, des Feldgehölzes und der Gehölzsäume entlang der Wege. Die vorgesehenen Maßnahmen M1 und M2 reichen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Verlustes an Offenlandlebensraum nicht aus.</p> <p>Die Planunterlagen und naturschutzrechtlichen Gutachten müssen überarbeitet werden. Es sollte geprüft werden, ob die Flächenfestsetzungen wie folgt geändert werden könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Korridore entlang der Wege und Gehölzstreifen sollen eine Mindestbreite von 15 m aufweisen - entlang der Waldkanten und des Bahndammes sollte ein 10 m breiter Pufferstreifen zur Zaunkante freigehalten werden - GRZ sollte reduziert werden, um die Anlage von extensiv gepflegten Offenlandbereichen zu ermöglichen <p>Landschaftsplanung: 1. der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster bzw. die Biotopverbundplanung des Landkreis Elbe-Elster sind bei der Planaufstellung zu berücksichtigen</p> <p>2. Der Landschaftsplan für das Amt Kleine Elster sieht für die Vorhabenfläche Landwirtschaft (Ackernutzung) vor und in kleinen Teilen Grünlandnutzung. Dies widerspricht der Zielplanung des B-Plans. Dies macht die Fortschreibung des FNP erforderlich und dies hat wiederum zur Folge, dass der LP auch fortzuschreiben ist.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Die Flächenfestsetzung wurde in der Planzeichnung verändert, die Baufeldgrenze und damit der Zaunbau wurde entsprechend den Anforderungen (siehe u. g. Folgepunkte) zugunsten von Ausgleichsmaßnahmen geändert. Die Maßnahmen wurden erweitert, z. B. wurde die Neuanlage der Streuobstwiese M8 aufgenommen.</p> <p>Der Umweltbericht und das naturschutzfachliche Gutachten wurden überarbeitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Korridore entlang der Wege und Gehölzstreifen weisen eine Breite von mindestens 15 m auf. - Entlang der Waldkanten südlich und am Bahndamm wird eine 10 m breite, an den Waldkanten nördlich und westlich ein 7 m breite Maßnahme fläche zur Waldrandgestaltung festgesetzt. Darüberhinaus wird ein 3 m breiter Streifen innerhalb des Zaunes freigehalten und darin ein 2 m breiter Krautsaum angelegt. - Eine Reduzierung der GRZ in den Modulflächen ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Hier wird auf die Überkompensation der Eingriffe gemäß Eingriffs-Ausgleich-Bilanz und die Neuanlage der Streuobstwiese M8 hingewiesen. <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster bzw. die Biotopverbundplanung des Landkreis Elbe-Elster werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.</p> <p>Die Ziele des Landschaftsplans werden im Umweltbericht ausführlich berücksichtigt, zusammenfassend unter Kapitel 6.4 <i>Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung</i>. Der FNP wird aktuell geändert, die Änderung des Landschaftsplans für das Amt Kleine Elster wird dem Amt empfohlen.</p>
25.3	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	29.04.22	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
25.4	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Untere Wasserbehörde	29.04.22	An das Plangebiet grenzt der Klingmühler Mühlgraben. Der Abstand zum vorhandenen Graben gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz ist einzuhalten. Bei Gewässern II. Ordnung beträgt dieser 5 m von der Uferlinie landeinwärts. Dieser Bereich ist von baulichen Anlagen und Nebenanlagen frei zu halten. Bei Beachtung der o.g. Hinweise und Informationen hat die untere Wasserbehörde keine Einwände gegen die Planung.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand der Modulfelder (Zaun) zum vorhandenen Graben wird mit 5 m eingehalten. Dieser Bereich wird vollständig freigehalten.
25.5	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Kataster- und Vermessungsamt	29.04.22	Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zu beachten. Die Gemeinde soll die Absicht zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen frühestmöglich der Katasterbehörde mitteilen. Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster enthalten. Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplans vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Amtliche Lageplan wurde vom ÖbV Tobias Geisler mit Datum vom 04.08.2022 erstellt. Der Katastervermerk wird auf dem Original des Bebauungsplans vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan bestätigt.
25.6	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Ordnungsamt, Brandschutzdienststelle	29.04.22	für PV-Anlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 24m ³ /h für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen; Erteilung von Auflagen i.R. eines Baugenehmigungsverfahrens: - Planung Feuerwehrezufahrt etc. nach DIN 14090 - im Brandfall gewaltloser Zugang über Feuerweherschlüsseldepot zu gewährleisten --> Abstimmung mit Brandschutzdienststelle des Landkreises - Erstellung eines Feuerwehrplans in Anlehnung an die DIN 14095:2007-05 - vor Inbetriebnahme der PV-Anlage Einweisung der Feuerwehren vor Ort - vegetativer Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten	Den Hinweisen wird gefolgt. Die grundsätzlichen Hinweise sind in der Begründung aufgenommen. Die konkrete Nachweisführung zum Brandschutz ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.
25.7	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Gesundheitsamt	29.04.22	Bei fach- und sachgerechter Ausführung des Vorhabens bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Der Solarpark ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger ausgeschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25.8	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Sachgebiet Straßen- und Tiefbau	29.04.22	Das Sachgebiet Straßen- und Tiefbau hat keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25.9	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Integrationsbeauftragter	29.04.22	Die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25.10	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Untere Denkmalschutzbehörde	29.04.22	Die bereits abgegebene Stellungnahme vom 20.02.2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Beteiligung des BLDAM siehe Pkt. 8

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p><i>Nachrichtlich zur Information Auszug aus der Stellungnahme vom 20.02.2020, welche mit Protokoll Stand 02.02.2022 bereits abgewogen wurde:</i> <i>Verweist auf die direkte Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange:</i> - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen/OT Wünsdorf - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17, 03046 Cottbus</p>	<p><i>Auszug Abwägungsprotokoll Stand 02.02.2022:</i> Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
25.11	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Straßenverkehrsamt	29.04.22	<p>Die bereits abgegebene Stellungnahme vom 20.02.2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p><i>Nachrichtlich zur Information Auszug aus der Stellungnahme vom 20.02.2020, welche mit Protokoll Stand 02.02.2022 bereits abgewogen wurde:</i> <i>Keine grundsätzlichen Bedenken, dem Vorhaben wird zugestimmt, folgende Hinweise sind zu beachten:</i> - Sicherstellung Zuwegung zum Solarpark - Fläche muss geeignet sein für notwendige Belastungen während Aufbauarbeiten und Wartungsarbeiten - für die Herstellung der Zufahrt ist auf Grundlage von § 45 Abs. 6 StVO die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (mind. 10 Arbeitstage vor Baubeginn) zu beantragen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkreten Belange sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären: - die Sicherstellung der Zuwegung zum Solarpark erfolgt mittels Eintragung von Geh- und Fahrrechten auf den entsprechenden Wegegrundstücken, - die Genehmigung der Herstellung der Zufahrt und Lagerflächen in technischer sowie in technologischer Hinsicht erfolgt entsprechend den genannten Anforderungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, die Eignung der Flächen hinsichtlich Belastung werden durch ein Baugrundgutachten nachgewiesen. <i>Auszug Abwägungsprotokoll Stand 02.02.2022:</i> Den Hinweisen wird gefolgt.</p>
25.12	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Sachgebiet Landwirtschaft	29.04.22	<p>Die bereits abgegebene Stellungnahme vom 20.02.2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit. <i>Nachrichtlich zur Information Auszug aus der Stellungnahme vom 20.02.2020, welche mit Protokoll Stand 02.02.2022 bereits abgewogen wurde:</i> <i>Hinweis zur Einbeziehung der Landwirte</i></p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt. <i>Auszug Abwägungsprotokoll Stand 02.02.2022:</i> Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
25.13	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Sachgebiet Kreisentwicklung	29.04.22	Ein Großteil der Vorhabenfläche befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigungsfläche "Klettwitz-Nord". Der Berechtigungsinhaber ist die BVVG Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH. Es wird empfohlen, die BVVG im Verfahren zu beteiligen. Weiterhin befindet sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die BVVG Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Zur frühzeitigen Beteiligung wurde mitgeteilt, das keine Belange berührt sind (Schreiben vom 21.02.2020), in der aktuellen Beteiligung wurde nicht geantwortet. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
26	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald PF 10 07 44 03007 Cottbus	03.05.22	Seitens der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald bestehen keine Einwände. Hinweise: Die Regionalplanung erarbeitet derzeit ein Planungskonzept für die beabsichtigte Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Basis ist eine Potentialkarte, wo wesentliche Tabu-, Restriktions- und Gunstfaktoren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt sind. Diese Karte liegt dem Amt vor. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass auf der Potentialkarte der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans mit einer Bodenzahl > 25 (in der Karte orange) dargestellt ist, diese Qualität zählt damit nach dem derzeitigen Stand des Planungskonzeptes nicht zur Flächenkulisse, für die ein Vorbehaltsgebiet für FF-PVA in Frage kommt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Bodenwerte sind in der Standortalternativenprüfung (Anlage 3 zum Umweltbericht) für jedes Potentialgebiet separat dargestellt und bei der Eignungseinschätzung beachtet worden. Beansprucht werden überwiegend bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen für Spargelkulturen, welche zur Regeneration der Böden landwirtschaftlich nachgenutzt werden (Grünlandpflege, Schafbeweidung).
27	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH PF 15 60 54 03060 Cottbus	04.05.22	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, ist es notwendig, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
28	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	27.04.22	Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Forderungen (Stellungnahme EL-043-2020) hinsichtlich der Filterbrunnenanlagen wurden berücksichtigt. Ausstehend ist noch die Würdigung und Umsetzung der Forderungen hinsichtlich der bilanzierten Bergbaufolgenutzung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Würdigung und Umsetzung der Forderungen hinsichtlich der bilanzierten Bergbaufolgenutzung ist im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Brunnenstandorte und Grundwassermessstellen wurden im Festsetzungskatalog als freizuhaltende Fläche von der Bebauung hier: 10-m-Radius um Filterbrunnen bzw. um Messpunkt aufgenommen.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Nachrichtlich zur Information Auszug aus der Stellungnahme EL-043-2020 vom 17.02.2020, welche mit Protokoll Stand 02.02.2022 bereits abgewogen wurde:</p> <p>Das Plangebiet beinhaltet Flächen des ehem. Tagebaus Klettwitz-Nord, welche dem Abschlussbetriebsplan Tagebau Lauchhammer Teil I zugeordnet sind und somit unter Bergaufsicht stehen. Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Dies betrifft insbesondere verwahrte Brunnenstandorte und inaktive Grundwassermessstellen.</p>	<p>Auszug Abwägungsprotokoll Stand 02.02.2022:</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Sicherung der Brunnenstandorte und Grundwassermessstellen wird beachtet und in der Planzeichnung eingetragen.</p>
			<p>Einer Überbauung der Filterbrunnen wird nicht zugestimmt. Die Zugänglichkeit für die LMBV für einen späteren Rückbau ist zu gewährleisten. Die LMBV ist in das weiterführende Planverfahren einzu beziehen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem AFB erfahren sollen, vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen ist.</p>	

Tabelle 4 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	01.04.22
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	04.04.22
3	Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Finsterwalde	04.04.22
4	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH, Finsterwalde	05.04.22
5	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Leipzig	05.04.22
6	Land Brandenburg Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Schönefeld	07.04.22
7	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Potsdam	08.04.22
9	Stadtverwaltung Finsterwalde, Finsterwalde	11.04.22
10	GASCADE Gastransport GmbH, Kassel	11.04.22
13	Land Brandenburg Landesbetrieb Straßenwesen, Cottbus	19.04.22
15	Stadt Luckau, Luckau	25.04.22
17	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Hohenleipisch	28.04.22
18	Landesamt für Umwelt, Potsdam	28.04.22
19	Deutscher Wetterdienst, Potsdam	29.04.22
21	IHK Cottbus	29.04.22
22	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Berlin	29.04.22
24	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Cottbus	02.05.22
26	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald, Cottbus	03.05.22
27	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Cottbus	04.05.22

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.